

## **Sportförderrichtlinie der Stadt Aue**

### **Ziel der Sportförderung:**

Sportliche Betätigung ist für viele Menschen zu einer wichtigen Freizeitaktivität und einem festen Bestandteil des Lebens geworden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, insbesondere die Sportvereine bei ihrer Arbeit zu unterstützen und allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen.

Sie dient in erster Linie der Breitenarbeit und zur Bereicherung der Lebensqualität der Bürger unserer Stadt.

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine ist daher Voraussetzung für finanzielle Förderungsmaßnahmen der Stadt Aue.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Bereitstellung von Sportförderungsmitteln**

Die Stadt Aue stellt in ihrem Haushaltplan Sportförderungsmittel zur Verfügung. Die Sportförderungsmittel sind zweckgebunden. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Aue dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

#### **2. Förderberechtigung**

Zuschüsse werden auf Antrag an Sportvereine und – gruppen bewilligt, wenn sie

- ihren Sitz in der Stadt Aue haben,
- allen Bürgern offen stehen
- z.Z. der Antragstellung mindestens ein halbes Jahr bestehen ( Ausnahme bilden Sportgruppen, die vor einer Neugründung eines Vereins stehen)

#### **3. Förderungsschwerpunkte**

Die Verwendung der Mittel für Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion von Sportstätten wird in einem langfristigen Entwicklungsprogramm nach der Priorität der beantragten Förderungsmaßnahmen durch den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport entsprechend der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.

- Als förderungsfähige Sportstätten kommen nur solche Einrichtungen in Betracht, die vorrangig durch Sportvereine genutzt werden und insgesamt einen hohen Auslastungsgrad aufweisen.
- Bei Neubau von Sportstätten kann unter der Voraussetzung bezuschusst werden, dass der begründete Bedarf und eine Sicherstellung der Gesamtfinanzierung aus landes- und sonstigen Mitteln nachgewiesen sowie behindertengerecht und kostensparend ist.

Laufender Unterhaltsaufwand sowie Werterhaltungsmaßnahmen werden von der Stadt nicht bezuschusst.

Miete, Pacht, Grundstückskosten, Platzwart- und Hausmeisterwohnungen und Einrichtungsgegenstände für Sportstätten (außer Sportgeräte) werden nicht aus Stadtmitteln gefördert.

Folgende Zuschussarten können gewährt werden:

- Zur Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes können antragstellende Vereine eine Jahrespauschalzuwendung zur Beschaffung von Sportmaterial und Sportgeräten mit hohem Verschleiß erhalten. (Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgedeckten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers)
- Zur Unterstützung des Wettkampfsports können antragstellende Verbände / Vereine, die an Landes-, Regional- bzw. an Deutschen Meisterschaften teilnehmen, Zuschüsse erhalten. (Zuwendungen zur teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben – Projekte)

Über die richtliniengemäße Verwendung der Mittel besteht Nachweispflicht.

## **II. Zuwendungsmöglichkeiten**

### 1. Förderung des Behinderten- und Seniorensports, Kinder- und Jugendsport

Besonderes Augenmerk widmet die Stadt der Förderung des Behinderten- und Versehrtensports sowie dem Sport körpergeschwächter, Haltungsgeschädigter, der Rehabilitanden, Senioren sowie Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren.

Sportvereine, die sich vorrangig oder zeitweise mit ständigem Übungsbetrieb oder speziellen Kursangeboten diesem Anliegen widmen, können dafür Finanzierungsbeihilfen erhalten.

Maßnahmen, die dieser Zielstellung entsprechen und durch andere gesellschaftliche bzw. gemeinnützige Träger zur Durchführung kommen, werden ebenfalls gefördert.

Termin der Antragstellung: 30.09. des Jahres für das jeweilige Jahr

### 2. Sportgeräte

Vereine und Sportanlagen sollen so mit Sportgeräten ausgestattet werden, dass der Sportbetrieb wirkungsvoll gestaltet werden kann. Zuschussfähig sind die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens 5 Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können und der unmittelbaren Sportausübung dienen. Die Höhe der Zuschüsse legt der Ausschuss nach erfolgter Einzelfallprüfung fest.

Termin der Antragstellung: 30.09. des Jahres

### 3. Talentförderung

Der Förderung sportlicher Talente und des Leistungssports kommt aufgrund seiner Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche, für die Ausprägung von Leistungswillen

und – bereitschaft, durch seine Ausstrahlung auf die Sportentwicklung und wegen seines Repräsentationscharakters für die Stadt Aue ein hoher Stellenwert zu.

Die Stadt gewährt daher zur Unterstützung dieses Anliegens folgende Förderungsmaßnahmen:

- Die Vereine können für Maßnahmen territorialer Sportprogramme bzw. Sportangebote bezuschusst werden, wenn die Zielgruppe Kinder und Jugendliche sind und die Leiter über eine entsprechende Befähigung verfügen.
- Gefördert werden auch Vereine und Verbände, die ausgewählten, talentierten Sportlern eine Lehrgangsteilnahme in einem Leistungszentrum des Fachverbandes ermöglichen.
- Im Einzelfall können Auswahlkader ab Landesebene gefördert werden.

#### 4. Freizeitsport

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen des Freizeitsports, die regelmäßig mindestens einmal im Monat durchgeführt werden ( wie z.B. Lauffreize, Altersport, Familiensport, Versehrtenport, Mutter- Kind- Sport) ; die Organisation und der Aufbau von Freizeitsportgruppen sowie die Anschaffung von Kleinsportgeräten.

Höhe der Zuschüsse:

Für die Organisation und den Aufbau von Freizeitsportgruppen kann den Sportvereinen der Stadt Aue ein einmaliger Zuschuss gewährt werden.

Dem Antrag sind beizufügen: - Schilderung des Vorhabens  
- Veranstaltungsplan

Termin der Antragstellung: 30.09. des Jahres

#### 5. Ehrungen, Auszeichnungen

Sportvereine der Stadt Aue, die ein besonderes Jubiläum begehen, können in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit Zuschüsse erhalten.

Für besondere sportliche Leistungen, wie z.B. Deutsche Einzel- oder Mannschaftsmeister, Sachsenmeister usw. können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden.

Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach den verfügbaren Mitteln.

Die Zuschüsse sind für sportliche Zwecke bestimmt. Ein Verwendungsnachweis wird hier nicht gefordert.

Termin der Antragstellung: laufend

### III. Sportförderung in besonderen Fällen

Soweit eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich ist, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung ein einmaliger Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten. Er ist der Stadtverwaltung vorzulegen.

Der Erhalt der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten unter Schilderung des mit der Zuwendung erreichten Erfolges zu bestätigen.

#### Bemessungsgrundlage

Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Anspruch.

- Die Bemessung von Zuschüssen der Jahrespauschalzuwendung richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen (Mitgliedbeiträgen usw.) sowie den aufzubringenden Kosten (z.B. Mieten und Ausgaben).
- Die Bemessung von Zuschüssen bei projektbezogener Förderung soll 50% des entsprechenden Defizits nicht überschreiten. Wenn Drittmittel in Anspruch genommen werden können, verringert sich diese Obergrenze auf 30%. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. vorrangiges Interesse der Stadt an der Realisierung des Projektes) kann die Obergrenze ausnahmsweise überschritten werden. Regelmäßig setzt die Förderung Eigenleistung voraus, wobei sowohl erbrachte Arbeit als auch projektbezogene Investitionen berücksichtigt werden können.

Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

#### Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich an die Stadtverwaltung Aue zu richten.

Anträge sind bis zu den bestimmten Terminen einzureichen (beim Schul-, Kultur -und Sportamt).

Der Antrag muss neben dem Namen des empfangsberechtigten Zuschussempfängers und dessen Bankverbindung den Verwendungszweck und bei projektbezogener Förderung grundsätzlich eine genaue Beschreibung des Projektes sowie einen Finanzierungsplan enthalten.

#### Verwendungsnachweis

Für Zuschüsse ist unter Vorlage der Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthält. Er muss

spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadtverwaltung Aue vorliegen.

#### **IV. Folgen zweckwidriger Verwendung**

Die Zuwendung ist in voller Höhe zurück zu zahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Aue geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Zuwendung ist anteilmäßig zurück zu zahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

#### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt am 02.02.94

Klan  
Bürgermeister